

### Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 69/2016  
ausgegeben am: 14. Dezember 2016

#### **Bebauungsplan liegt aus:**

#### **Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;**

#### **Bebauungsplan Nr. 556h „Gebiet zwischen Industriestraße und Schwedlerstraße, 1. Änderung“ Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.04.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 556 „Gewerbegebiet Industriestraße“ aufzustellen. Mit diesem sollten die seit 2006 rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 556b „Gebiet zwischen Schwedlerstraße und Industriestraße“ sowie Nr. 556c „Industriestraße“ geändert werden. Der vom OVG aufgehobene Bebauungsplan Nr. 556c wurde bereits durch den am 16.09.2011 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 556g „Industriestraße, 1. Änderung“ ersetzt, der Bebauungsplan Nr. 556h „Gebiet zwischen Industriestraße und Schwedlerstraße, 1. Änderung“ soll nun den Bebauungsplan Nr. 556b „Gebiet zwischen Schwedlerstraße und Industriestraße“ entsprechend anpassen.

Ziel der Planungen ist es, durch die Neuregelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen den Standort für klassisches Gewerbe zu sichern. Gleichzeitig sollen durch den neuen Bebauungsplan Nr. 556h „Gebiet zwischen Industriestraße und Schwedlerstraße, 1. Änderung“ die informellen Zielvorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts verbindlich festgesetzt werden. Weiterhin dienen die Festsetzungen dazu, die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen und zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckt sich mit dem des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 556b und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Schwedlerstraße (in verlängerter Linie bis zur Burbacher Straße)  
im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 3274  
im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Industriestraße  
im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Burbacher Straße

Nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses der Stadt Ludwigshafen am 18.04.2016 liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 556h „Gebiet zwischen Industriestraße und Schwedlerstraße, 1. Änderung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und textlichen Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit

**vom 22.12.2016 bis einschließlich 23.01.2017**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Gemeinde macht von der Möglichkeit des § 13a in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch Gebrauch und stellt den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren auf. Auf die frühzeitigen Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde entsprechend verzichtet. Gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird, da eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung bedürfen, nicht neu begründet wird. Der Rahmen der zulässigen Nutzungen wird lediglich eingeschränkt. Auch eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach §1 Abs. 6 Nr. 7 b Baugesetzbuch besteht nicht.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2016  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

**Geltungsbereich:**



**Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.